



SEONI

Erbrecht (ZGB 457ff.)

Im schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB ist das Erbrecht ab Art. 457 geregelt. In diesen Gesetzesbestimmungen hat der Gesetzgeber die nötigen Anordnungen bezüglich der Vermögensnachfolge von verstorbenen Personen festgehalten.

Das Erbrecht gibt für jede Situation eine Regelung ab. Lässt aber gleichzeitig auch den nötigen Raum für individuelle Verfügungen. Als Grundlage dient der Verwandtschaftsgrad, je stärker der Verwandtschaftsgrad, umso eher kommt jemand als Erbe in Frage. Das Erbrecht bestimmt im ZGB die gesetzlichen Erben, legt gewisse Pflichtteile fest und gibt für Letztwillige Verfügungen Rahmenbedingungen ab.

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Erblasser keine Verfügungen zu Lebzeiten vorgenommen hat – beispielsweise in einem Testament oder Erbvertrag. Die gesetzlichen Erben umfassen lediglich blutsverwandte Personen wie Nachkommen, Eltern, Geschwister etc.. Der Ehepartner/der eingetragene Partner bildet die Ausnahme. Als einzige nicht blutsverwandte Person gehört der Ehepartner/der eingetragene Partner zu den gesetzlichen Erben. Die gesetzlichen Erben sind somit die folgenden Personen und werden in die folgenden "Gruppen" eingeteilt.

- 1.Parentel (ZGB 457) Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Kinder. Falls diese bereits vorverstorben sind, treten dessen Nachkommen in die Erbschaft ein. Diese Kategorie der Nachkommen wird gleichbehandelt und erbt entsprechend zu gleichen Teilen.
- 2.Parentel (ZGB 458) Die Eltern des Erblassers bilden die 2. Gruppe der gesetzlichen Erben. Falls der Erblasser keine Nachkommen hinterlässt, so fällt der Nachlass an die Eltern. Vater und Mutter erben zu gleichen Teilen. Falls die Eltern oder ein Elternteil vorverstorben sind, fällt der Nachlass an deren Nachkommen zu gleichen Teilen. Dies sind dann die Geschwister des Erblassers.



SEONI

3.Parentel (ZGB 459) Hinterlässt der Erblasser weder Kinder noch Eltern, so fällt der Nachlass an den Stamm der Grosseltern, bei dessen Fehlen an deren Nachkommen (Onkel/Tanten). Die 3.Parentel ist die letzte gesetzliche Erbgruppe. Weitere Verwandte (Stamm Urgrosseltern) werden nicht mehr berücksichtigt)

Gesetzliche Erben bei Unverheirateten

Bei Unverheirateten Erblassern, erben immer die Erben nach dem Verwandtschaftsgrad:

- Die Nachkommen erben 100%, wenn Sie vorverstorben sind, erben deren Nachkommen zu 100% etc.
- Falls keine Nachkommen vorhanden sind, geht die Erbschaft an die Erben der zweiten Parentel (Eltern, wenn nicht vorhanden deren Erben)
- Falls weder Nachkommen, noch im elterlichen Stamm Erben vorhanden sind, geht die Erbschaft an die Erben der dritten Parentel (Grosseltern, wenn nicht vorhanden deren Erben)
- Falls weder Nachkommen, noch Erben in der 2. Oder 3. Parentel vorhanden sind, erbt das Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde)

Das ungeborene Kind

Ein Kind ist vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter Vorbehalt erbfähig und erbberechtigt, dass es lebendig geboren wird. Bei einer Todgeburt fällt das Kind für den Erbgang ausser Betracht.



Pflichtteile

- Nachkommen $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Erbanspruches
- Ehegatte $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches
- Eltern $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruches

Frei verfügbare Quote

Ein Erblasser kann zu Lebzeiten mittels einer letztwilligen Verfügung die gesetzliche Erbfolge abändern. Dabei muss er allerdings die Pflichtteile gemäss ZGB Art. 471 beachten, da diese nicht verletzt werden dürfen.

Fällt in den Nachlass	wird zum Pflichtteil gezählt	Fällt nicht in Nachlass
Rest	LV Rückkaufswert	1 + 2 Säule
	ZGB 476, 529	TT

1. + 2. Säule sind Sozialleistungen und werden nicht Güterrechtlich erfasst

Wie ist das zu versteuern?

	<u>ohne Rückkaufswert</u>	<u>mit Rückkaufswert</u>
3a	Einkommenssteuer	Einkommenssteuer
3b	Einkommenssteuer	Erbschaftssteuer